MERKBLATT
für
RECHTSPRAKTIKANTEN
Oberlandesgericht Innsbruck

ALLGEMEINES

Gesetzesgrundlage Rechtspraktikantengesetz - RPG (BGBl Nr 644/1987 idF BGBl I Nr. 119/2013)

Antrag auf Zulassung
Der Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis ist spätestens einen Monat vor dem gewünschten Antrittstermin beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck einzubringen. Das formlose Ansuchen um Zulassung hat den gewünschten Dienstantritt, den Dienstort sowie die Erklärung, ob die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst angestrebt wird, zu enthalten. Die Erklärung, ob die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst angestrebt wird, kann jederzeit schriftlich abgeändert werden.

Für den Sprengel des Landesgerichts Feldkirch erfolgt eine Zulassung und Aufnahme zur Gerichtspraxis nur quartalsmäßig zum jeweils Monatsersten der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres.

Als Beilagen sind dem Antrag auf Zulassung anzuschließen:

- 2 Lichtbilder (in Passbildformat)
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden der Kinder
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel
- Maturazeugnis
- Allgemeine Bestätigung des Studienerfolges (bzw. Computerauszug betreffend die 1., 2. und 3. Diplomprüfung)
- 1., 2. und 3. Diplomprüfungszeugnis (und event. Anrechnungsbescheide)
- Bescheid über den akademischen Grad
- allenfalls: Ing. Urkunde, LL.M., M.A.S und Nachweis weiterer Studien
- Antrag auf bargeldlose Gehaltszahlung einer Bank
- Lebenslauf
- Sozialversicherungsnummer (Kopie der e-card)
- Bekanntgabe eines aufrechten Dienstverhältnisses (Bestätigung des Dienstgebers, dass die Dienststunden bei Gericht eingehalten werden können)
- Mailadresse
- Beleg über die Entrichtung der Verwaltungsabgabe iHv **€ 18,20**
  (Die Gebühr für den Antrag auf Zulassung beträgt € 14,30. Die Beilagengebühr für das Magisterium beträgt € 3,90 [§ 14 TP 5 GebG]).

Wenn das Gesuch und die erforderlichen **Original-Beilagen** beim Oberlandesgericht persönlich vorgelegt werden, so wird gebeten auch Kopien der Beilagen mitzubringen.

Nach Überprüfung der Übereinstimmung von Beilagen und Kopien können die Originale wieder mitgenommen werden.

Sollte das Gesuch mit den Beilagen per Post an das Oberlandesgericht geschickt werden, so empfiehlt sich die Versendung von Kopien der Beilagen, ***wobei zumindest die Sponsions- bzw. Promotionsurkunde als beglaubigte Kopien übermittelt werden müssen.***

Abzugeben: Einlaufstelle, Präsidium des OLG, 11. Stock, Zi.Nr. 1116, Maximilianstraße 4, 6020 Innsbruck

Beginn der Gerichtspraxis
Die Gerichtspraxis beginnt mit dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Monatsersten.

Wird die Gerichtspraxis nicht an diesem Tag angetreten oder wird die Leistung der Angelobung verweigert, so tritt der Zulassungsbescheid rückwirkend außer Kraft. Die Gerichtspraxis gilt auch dann als an einem Monatsersten angetreten, wenn sie am ersten Arbeitstag des Monats angetreten wird.

Dienstausweis
RechtspraktikantInnen erhalten einen elektronischen Dienstausweis.

Die Gültigkeitsdauer des Dienstausweises wird nach Maßgabe der konkret vorgesehenen Dauer des Ausbildungsverhältnisses befristet. Im Falle einer Verlängerung wird der Ausweis eingezogen und nach Maßgabe der konkret gewährten Verlängerung neu ausgestellt bzw neu befristet. Wird die Gerichtspraxis unterbrochen oder beendet, so ist der Ausweis unverzüglich zurückzustellen; gleiches gilt, wenn ein neuer Ausweis ausgestellt wird.

AUSBILDUNG

Praktische Ausbildung
Die Ausbildung in der Dauer von fünf Monaten hat jedenfalls beim Bezirksgericht und beim Landesgericht zu erfolgen. Einer Ausbildung in Strafsachen bei Gericht steht jene bei einer Staatsanwaltschaft gleich. Für die Verwendung bei der Staatsanwaltschaft gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 32 Abs 3 und 38 Abs 2 des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG), BGBl Nr. 164/1986.

Die RechtspraktikantInnen sollen ihre Gerichtspraxis in der Regel bei einem Bezirksgericht beginnen. Nach der Ausbildung beim Bezirksgericht soll die Ausbildung beim Landesgericht oder bei der Staatsanwaltschaft fortgesetzt werden.

Die Zuteilungen zu den verschiedenen Ausbildungsstationen haben in der Regel 2 Monate zu dauern, damit die RechtspraktikantInnen in möglichst viele Geschäftszweige Einblick erlangen.

Um für alle ÜbernahmewerberInnen möglichst faire Bedingungen im Rahmen des Übernahmeverfahrens zu gewährleisten, werden diese in den ersten vier Monaten ihrer Ausbildungszeit zwei Monate einer Strafabteilung oder einer Staatsanwaltschaft und zwei Monate einer Zivilabteilung zugeteilt.

Betreuung durch die AusbildungsrichterInnen und -staatsanwältInnen
Um die weitgehend gut funktionierende Kommunikation zwischen AusbildnerInnen und RechtspraktikantInnen zu institutionalisieren bzw zu fördern, ist ein Start-, Zwischen- und Abschlussgespräch zu führen. RechtspraktikantInnen haben Anspruch auf solche Start-, Zwischen- und Abschlussgespräche mit ihren AusbildungsrichterInnen bzw AusbildungsstaatsanwältInnen.

Leistungsbeobachtung und -bewertung
Jeder/jede Rechtspraktikant/in erhält mit dem Bescheid über die Zulassung zur Gerichtspraxis eine mit seinem/ihrem Namen versehene „Ausbildungsmappe" zugestellt.

Die Ausbildungsmappe ist von den RechtspraktikantInnen selbständig zu führen. Die Ausbildungsmappe enthält den Ausbildungsplan (samt Formular für Pflichterledigungen), ein standardisiertes Leistungsverzeichnis, einen Feedbackbogen, ein Informationsblatt für RechtspraktikantInnen, Merkblätter des BMJ, ein Informationsblatt zur Ausbildungsmappe sowie die Anleitung zum Ausfüllen der Ausbildungsmappe.

Neben der Ausbildungsmappe ist von den RechtspraktikantInnen für jede Zuteilung ein standardisiertes Leistungsverzeichnis zu führen. Das Leistungsverzeichnis hat sämtliche Arbeiten der RechtspraktikantInnen in der jeweiligen Abteilung auszuweisen. Die Eintragungen sind von den AusbildungsrichterInnen bzw -staatsanwältInnen zu bestätigen.

Ausbildungsausweis und Dienstbeurteilung
Für alle RechtspraktikantInnen – auch für jene, die eine Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstreben – ist ein Ausbildungsausweis zu führen, in dem jeweils nach Ablauf

einer Zuweisung das Gericht bzw die Staatsanwaltschaft, der Ausbildungszeitraum, die Geschäftssparten und die oder der mit der Ausbildung betraute Richterin oder Richter bzw die oder der mit der Ausbildung betraute Staatsanwältin oder Staatsanwalt sowie die von dieser oder diesem abgegebene Beurteilung anzuführen sind.

Die Beurteilung der jeweils erbrachten Leistungen des/r Rechtspraktikanten/in hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 12 Abs 1 und 2 sowie 54 Abs 3 RStDG zu erfolgen. Bei RechtspraktikantInnen, die eine Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstreben, kann sich die Begründung der Beurteilung auf eine komprimierte Beschreibung und zusammenfassende Darstellung der Erwägungen beschränken.

In sinngemäßer Anwendung des § 54 Abs 3 RStDG ist RechtspraktikantInnen die Gesamtnote ihrer Beurteilung über ihr Ersuchen mündlich mitzuteilen. Darüber hinaus ist im Sinne einer möglichst weitgehenden Transparenz RechtspraktikantInnen volle Einsicht in ihre Dienstbeurteilungen zu gewähren. Auf ihr Verlangen ist ihnen auch gegen Kostenersatz eine Abschrift der Dienstbeurteilungen auszufolgen.

Stellen RechtspraktikantInnen das Verlangen, ihnen eine Abschrift einer Dienstbeurteilung auszufolgen, so ist auf TP 15 GGG Bedacht zu nehmen. Demnach ist für unbeglaubigte Aktenabschriften oder -ablichtungen und sonstige Kopien und Ausdrucke eine Gebühr in Höhe von € 0,63 für jede Seite zu entrichten, werden sie von der Partei unter Inanspruchnahme gerichtlicher Infrastruktur zur Herstellung solcher Abschriften, Ablichtungen, Kopien oder Ausdrucke selbst angefertigt, eine Gebühr in Höhe von € 0,32 für jede Seite (Anm. 6 zu TP 15 GGG). Eine Einsichtnahme in die Dienstbeurteilungen und das Herstellen von Kopien hat grundsätzlich im Präsidium des jeweiligen Landesgerichts zu erfolgen; den Bezirksgerichten und den AusbildungsrichterInnen wird es freigestellt, selbst Einsicht in eine Dienstbeurteilung zu gewähren.

Übungskurse
Für die RechtspraktikantInnen werden Übungskurse gemäß § 7 RPG abgehalten. Diese Ausbildungskurse werden von den Präsidien der Landesgerichte organisiert, wobei diese in Form 14-tägiger/monatlicher Kurse in den Monaten Jänner bis Mai und Oktober bis Dezember stattfinden. Alle RechtspraktikantInnen haben – nach Maßgabe der organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten – an den für RichteramtsanwärterInnen eingerichteten Übungskursen (§ 14 RStDG) oder an für RechtspraktikantInnen eingerichteten eigenen Übungskursen verpflichtend teilzunehmen. Die RechtspraktikantInnen, die sich am Übernahmeverfahren beteiligen, besuchen den Ausbildungskurs für RichteramtsanwärterInnen.

Elektronisches Lernprogramm ELAN-RP 3.0
Das elektronische Lernprogramm ELAN-RP 3.0 ist verpflichtend zu absolvieren. Alle RechtspraktikantInnen, auch wenn sie die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstreben, sind verpflichtet, in den ersten 10 Tagen der Zuteilung die entsprechenden Kapitel – bei der ersten Zuteilung zusätzlich das Kapitel „Allgemeines" - des elektronischen Lernprogramms ELAN-RP 3.0 durchzuarbeiten.

Veranstaltungen
RechtspraktikantInnen dürfen mit Beginn der Gerichtspraxis – nach Maßgabe freier Plätze – an allen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie kulturellen Veranstaltungen, die nicht nur für einen bestimmten TeilnehmerInnenkreis ausgeschrieben sind, teilnehmen.

DAUER DER GERICHTSPRAXIS UND ÜBERNAHMEVERFAHREN

Freiwillige Unterbrechung bzw Beendigung
RechtspraktikantInnen können die Gerichtspraxis durch schriftliche Erklärung unterbrechen oder auch vor Ausschöpfung der im Zulassungsbescheid festgelegten Dauer beenden. Die schriftliche Erklärung ist spätestens zehn Arbeitstage vor der beabsichtigten Unterbrechung oder Beendigung beim/bei der Vorsteher/in des Gerichts, dem der/die Rechtspraktikant/in zur Ausbildung zugewiesen ist, einzubringen. Ist eine Gerichtspraxis 27 Monate unterbrochen, so gilt sie als beendet.

Gesetzliche Unterbrechung
Ist ein/e Rechtspraktikant/in aus anderen Gründen als wegen Freistellung insgesamt länger als zwölf Arbeitstage von der Gerichtspraxis abwesend (zB wegen Krankheit, Mutterschutz, Bundesheer), so gilt ihre oder seine Gerichtspraxis als unterbrochen.

Fortsetzung
Nach vorheriger schriftlicher Meldung kann die unterbrochene Gerichtspraxis an einem vom Präsidenten des Oberlandesgerichts festgesetzten Arbeitstag bis zur Ausschöpfung der im Zulassungsbescheid festgelegten Dauer bzw bis zum Erreichen des im Verlängerungsbescheid festgelegten Beendigungszeitpunkts wieder fortgesetzt werden. Die Vergebührung dieses Antrags hat entweder durch die spesenfreie Überweisung von **€ 14,30** auf das PSK-Konto Nr. 5480.003, lautend auf OLG-Präsidium Innsbruck, unter Angabe des Zahlungsgrunds oder durch persönliche Einzahlung dieses Betrags beim Rechnungsführer des Oberlandes- und Landesgerichts Innsbruck (Neubau, 2. Stock, ZiNr. N201) zu erfolgen.

Verlängerung
Eine Verlängerung der Gerichtspraxis über das gesetzliche Ausmaß hinaus darf und kann dann bewilligt werden, (1) wenn und solange der/die betreffende Rechtspraktikant/in für eine Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst in Betracht kommt oder (2) wenn die Beendigung der Gerichtspraxis nach fünf Monaten für den/die Rechtspraktikanten/in unter Bedachtnahme auf seine sozialen und familiären Verhältnisse eine besondere Härte darstellen würde; (3) darüber hinaus können gemäß Erlass des Bundesministeriums für Justiz BMJ-Pr599.00/0009-Pr 6/2012 die Verlängerungsmöglichkeiten hinsichtlich für die Übernahme geeigneter RechtspraktikantInnen derart verstärkt ausgeschöpft werden, dass – im Interesse der Gleichbehandlung – im Durchschnitt jede/r zweite Rechtspraktikant/in um jeweils zwei Monate verlängert werden kann.

Verlängerungen auf Grund einer erfolgreichen Teilnahme an einem Auswahlverfahren für den richterlichen Vorbereitungsdienst bleiben davon unberührt und sind auch über zwei Monate hinaus möglich.

Wird die Gerichtspraxis nach Ausschöpfung des gesetzlichen Ausmaßes von fünf Monaten während einer gewährten Verlängerung unterbrochen, kann die Gerichtspraxis nicht über den im Verlängerungsbescheid angeführten Beendigungszeitpunkt hinaus verlängert werden.

Übernahmeverfahren
Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Planungssicherheit sowie zur Gewährleistung einer gleichmäßigen und kontinuierlichen Ausbildung des richterlichen Nachwuchses und gleichwertiger Chancen für alle RechtspraktikantInnen wird angestrebt, Übernahmeverfahren und Vorschläge für Aufnahmen von RechtspraktikantInnen in den richterlichen Vorbereitungsdienst möglichst nicht zu stark zeitlich zu bündeln, sondern zumindest zwei Übernahmeverfahren pro Jahr (Frühjahr und Herbst) durchzuführen und mindestens zwei zeitlich gestaffelte Aufnahmetermine pro Kalenderjahr vorzusehen.

ÜbernahmewerberInnen, die sich für ein ausgeschriebenes Übernahmeverfahren bewerben, bereits 4 Monate ihrer Gerichtspraxis zurückgelegt und entsprechende Dienstbeurteilungen erhalten haben (mindestens zur Hälfte „ausgezeichnet", die restlichen nicht schlechter als „sehr gut"), werden zur Teilnahme am Übernahmeverfahren – und zwar vorerst zu zwei schriftlichen Tests – eingeladen.

Es sind an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in jeweils 4 Stunden ein Zivil- und ein Strafurteil zu verfassen. Hiezu werden Akten aus der Praxis herangezogen, deren Erledigung mindestens 15 Monate zurückliegt. Die verfassten Urteile werden von Fachprüfern anonym ausgewertet. Je ein Musterakt aus dem Zivil- und Strafbereich sowie das Beurteilungsschema sind im Intranet unter dem Ordner „Rechtspraktikanten" dargestellt.

Bei Erreichen einer gewissen Punkteanzahl im schriftlichen Test wird der/die jeweilige Bewerber/in zu einer psychologischen Eignungsuntersuchung und anschließend zu einem Hearing eingeladen. Die erforderliche Punkteanzahl wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts festgesetzt und kann bei jedem Übernahmeverfahren variieren, da die Leistungen der BewerberInnen insgesamt unterschiedlich sind. Die Festsetzung der erforderlichen Punkteanzahl orientiert sich daran, dass eine entsprechende Auswahl im Hearing möglich ist.

Das Hearing erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, Fachprüfer und Standesvertreter und umfasst Fachfragen aus den Bereichen Zivil-, Straf-, Dienst- und Standesrecht, einen interaktiven Teil, bei dem die BewerberInnen im Rahmen einer Gruppenarbeit unter Beobachtung der Kommission einen Fall zu lösen haben, sowie ein Einzelgespräch über die persönliche Motivation für den Richterberuf und die Vorstellungen und Werthaltungen der BewerberInnen. Die bestgeeigneten BewerberInnen werden vom

Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit den weiteren Kommissionsmitgliedern dem Bundesministerium für Justiz zur Ernennung auf eine Planstelle eines/r Richteramtsanwärters/in vorgeschlagen.

RECHTE UND PFLICHTEN VON RECHTSPRAKTIKANT/INNEN

Allgemeine Pflichten

- Gewissenhafte und zielstrebige Erfüllung der übertragenen Aufgaben
- Amtsverschwiegenheit
- Einhaltung der gerichtlichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr)
- Tätigkeit als SchriftführerIn während der Ausbildung in Strafsachen
- Einhaltung des Dienstwegs für schriftliche Anträge an das Präsidium des Landes- bzw Oberlandesgerichts. (Beim Dienstweg handelt es sich um eine in öffentlichen Dienststellen geltende Verfahrensregelung, wonach bei der Klärung dienstlicher Angelegenheiten eine bestimmte Reihenfolge eingehalten werden muss.)

Meldepflichten

Änderungen des Namens, Familienstands oder Wohnsitzes, den Bestand, die Aufnahme, Änderung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses, die Einleitung eines Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, eine strafgerichtliche Verurteilung sowie der Verlust der vollen Handlungsfähigkeit sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Dienstweg zu melden.

Dienstzeit

Die Dienstzeit richtet sich nach den Erfordernissen der Ausbildung. Die erforderliche Anwesenheit ist im Einvernehmen mit dem/r jeweiligen Ausbildungsrichter/in festzusetzen, wobei grundsätzlich aber die gerichtlichen Dienststunden einzuhalten sind.

Soweit es der Dienst- und Verhandlungsablauf ausnahmsweise erfordern, haben sie auf Anordnung auch außerhalb der gerichtlichen Dienststunden zur Verfügung zu stehen. Eine Heranziehung außerhalb der gerichtlichen Dienststunden ist durch Freizeit auszugleichen.

Eine „Teilzeitgerichtspraxis" sieht das RPG ebenso wenig vor, wie eine (auch „einvernehmliche") Verlegung der Dienstzeit auf Abende oder Wochenenden. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist vor allem auch deshalb sicherzustellen, da nur so das Erreichen der Ausbildungsziele und die Wahrung der vorgesehenen Einsatzmöglichkeiten von RechtspraktikantInnen (z.B. als Schriftführer) gewährleistet sind. Ist ein/e Rechtspraktikant/in durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, die gerichtlichen Dienststunden einzuhalten, so hat er/sie dies ohne Verzug dem/r Vorsteher/in des Gerichts, dem er/sie zur Ausbildung zugewiesen ist, anzuzeigen und auf dessen/deren Verlangen den Grund der Verhinderung zu bescheinigen.

Freistellung

Bezogen auf ein Ausbildungsjahr haben RechtspraktikantInnen Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 25 Arbeitstagen. Der Verbrauch des Freistellungsanspruches ist jedoch in den ersten drei Monaten der Gerichtspraxis auf zwei Arbeitstage für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Kalendermonat beschränkt. Der Freistellungsanspruch für die Gerichtspraxis in der Dauer von 5 Monaten beträgt 10 Arbeitstage.

Die Freistellung hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Ausbildung durch den/die Vorsteher/in des Gerichts, dem der/die Rechtspraktikant/in zur Ausbildung zugewiesen ist, im Einvernehmen mit dem/r Rechtspraktikanten/in zu erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet über die Freistellung der Präsident des Oberlandesgerichts. Aus wichtigen persönlichen Gründen kann dem/r Rechtspraktikanten/in vom/von der Vorsteher/in des Gerichts über das angeführte Ausmaß hinaus eine dem Anlass angemessene Freistellung bis zu drei Arbeitstagen im Ausbildungsjahr gewährt werden.

Für den Antrag auf Freistellung ist stets das hiefür vorgesehene Formular, welches im Justiz-Intranet unter Personal\IG-Rp\Anträge abrufbar ist, zu verwenden.

Amtsbestätigung
Über Antrag wird dem/r Rechtspraktikanten/in eine Amtsbestätigung über die in der Gerichtspraxis zurückgelegten Zeiten ausgestellt.

In der Amtsbestätigung ist der wesentliche Inhalt des Ausbildungsausweises und der jeweiligen Beurteilungen hinsichtlich der absolvierten Ausbildungsstationen darzustellen. Es ist neben der jeweiligen Zuteilungsdauer die Gerichtssparte (zB „Bezirksgericht Straf") und die Gesamtnote für die betreffende Zuteilung (zB „sehr gut") anzuführen.

Für die Ausstellung einer Amtsbestätigung fallen keine Gebühren an.

Telefonvermittlung
Dienstantritt sowie Dienstende sowie ein Wechsel der Ausbildungsstation sind in der Telefonvermittlung (Klappe 9) unverzüglich zu melden.

Privatgespräche bzw Ferngespräche sind in der Telefonvermittlung gegen Gebühr anzumelden.

Ausbildungsbeitrag
Der Ausbildungsbeitrag beträgt für einen Kalendermonat € 1.035,-- brutto. Für je drei Monate der Gerichtspraxis gebührt eine Sonderzahlung in Höhe von 50 vH des Ausbildungsbeitrags wobei die Überweisung der Sonderzahlungen gleichzeitig mit den für die Monate Februar, Mai, August und November gebührenden Ausbildungsbeiträgen erfolgt. Die Auszahlung des Ausbildungsbeitrags erfolgt durch Überweisung auf ein vom/von der Rechtspraktikant/in anzugebendes Konto, jeweils monatlich im Nachhinein.

Kinderzuschuss
Der Kinderzuschuss in Höhe von € 15,60 monatlich gebührt für jedes Kind, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird.

Fahrtkostenzuschuss
Zuschuss für Fahrten des/r Rechtspraktikant/in zwischen Wohnort und dem im Ausbildungsinteresse nächstgelegenen Dienstort.

Aufwandsentschädigung
Bei Nichtanspruch eines Fahrtkostenzuschusses zur Abdeckung der Kosten für die vorübergehende Unterkunftnahme am Sitz des Ausbildungsgerichts.